

<b>TERMIN</b>	
vorgemerkt auf:	
	<u>13.9.17/19.18/12.18</u>
Haupt-Kal.	<input type="checkbox"/> MS
Kal. Sekr.	<input type="checkbox"/> MS
Kal. RA	<input type="checkbox"/> L
Visum	<input type="checkbox"/> L

**EINGEGANGEN**

30. Aug. 2017

BATLINER WANGER BATLINER  
Rechtsanwälte

Aktenzeichen bitte immer anführen

05 KO.2016.672

ON 99

## Beschluss

Das Fürstliche Landgericht in Vaduz als Konkursgericht hat in der Konkurs-  
sache

**Konkursitin:**

Gable Insurance AG in Konkurs, Alvierweg 2,  
9490 Vaduz  
vertreten durch die Masseverwalterin: Batliner  
Wanger Batliner Rechtsanwälte AG,  
Am Schrägen Weg 2, 9490 Vaduz

### beschlossen:

In Abänderung des Konkurseröffnungsediktes vom 17.11.2016  
(ON 13) werden die dort beschlossenen Punkte 3 und 4  
abgeändert, sodass diese neu zu lauten haben wie folgt:

(....)

3.)

**Alle Gläubiger** der Gable Insurance AG werden aufgefordert,  
**ihre Forderungen** unter Angabe des Rechtsgrundes und der  
beanspruchten Klasse (Masseforderung, Klassen 1 - 4) **bis**  
**längstens 01. September 2018 beim Masseverwalter**  
anzumelden und zwar unter genauer ziffernmässiger Angabe  
der Forderungen sowie der geltend gemachten Zinsen und die  
**Belege** zur Glaubhaftmachung ihrer Forderungen  
beizuschliessen.

Gläubiger, die ihre Forderungen später anmelden, haben die  
dadurch verursachten zusätzlichen Kosten zu tragen und  
können früher geprüfte Forderungen nicht mehr bestreiten.

**4.)**

Die **allgemeine Prüfungstagsatzung** wird auf

**Mittwoch, 12. Dezember 2018, 9.00 Uhr, Verhandlungssaal 6,**

beim Fürstlichen Landgericht, Spaniagasse 1, 9490 Vaduz, anberaamt.

Alle Gläubiger werden aufgefordert, zu dieser Tagsatzung die Belege zur Glaubhaftmachung ihrer Forderungen mitzubringen, soweit diese nicht bereits der Forderungsanmeldung beigeschlossen wurden.

## **Begründung:**

Am 17.11.2016 hat das Fürstliche Landgericht das Konkursöffnungsdekret (ON 13) im gegenständlichen Konkursverfahren erlassen und darin unter den Punkte 3 und 4 einerseits die Frist bis zur Anmeldung der Forderung für Gläubiger mit 01.09.2017 festgesetzt und unter Punkt 4 die allgemeine Prüfungstagsatzung auf den 06.12.2017 anberaamt.

Mit Antrag vom 23.08.2017 (ON 98) begehrte die Masseverwalterin die Erstreckung dieser beiden Fristen jeweils um ein Jahr und begründete dies zusammengefasst damit, dass angesichts der grossen Anzahl an Versicherungsnehmern und damit Gläubigern der Konkursitin (vermutlich rund 130'000) und der eher geringen Anzahl an Forderungsanmeldungen bisher (ca. 1'900) erscheine der allgemeine Prüfungstagsatzungstermin als zu früh angesetzt. Ebenso hätten sich bis dato nur wenige Gläubiger gemeldet, weshalb auch die Frist zur Anmeldung der Forderungen zu kurz bemessen sei. Darüber hinaus sei die Masseverwalterin derzeit nicht in der Lage, eine genügend grosse und damit repräsentative Anzahl an Forderungen zu prüfen, die die Durchführung einer allgemeinen Prüfungstagsatzung rechtfertigen würden.

An diesen Ausführungen hatte das Konkursgericht keine Zweifel.

**Das Konkursgericht hat dazu erwogen:**

Aufgrund der Komplexität des gegenständlichen Konkursverfahrens und der grossen Anzahl an Konkursgläubigern war sowohl die Anmeldefrist als auch der Zeitpunkt für die allgemeine Prüfungstagsatzung um ein weiteres Jahr zu erstrecken, um einerseits der Masseverwalterin ausreichend Zeit zu geben, die angemeldeten Forderungen zu prüfen sowie weitere Forderungsanmeldungen entgegenzunehmen. Dies auch im Hinblick darauf, dass damit die Kosten und die Mühen einer oder mehrerer besonderer Prüfungstagsatzungen nach Möglichkeit verhindert werden sollten.

Fürstliches Landgericht  
Vaduz, 25.08.2017/WABA  
Mag. iur. Martina Schöpf-Herberstein  
Fürstliche Landrichterin



Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Barbara Schmid

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist binnen der unerstreckbaren Frist von **14 Tagen** ab Zustellung das Rechtsmittel des Rekurses an das Fürstliche Obergericht in Vaduz zulässig. Der Rekurs kann beim Landgericht mündlich zu Protokoll erklärt werden oder ist schriftlich in zwei Exemplaren zu überreichen. Der Rekurs muss eine ausdrückliche oder durch deutlichen Hinweis erkennbare Erklärung, ob gegen den ganzen Inhalt oder gegen welchen Teil des angefochtenen Beschlusses Rekurs erhoben wird, die Bezeichnung der Rekursgründe der Unangemessenheit oder Ungesetzlichkeit und die Rekursausführung und einen Rekursantrag auf Aufhebung oder Abänderung, gegebenenfalls welche Abänderung des angefochtenen Beschlusses enthalten.